



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Künstlersozialversicherung und Altersrente

Die Versicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) schließt die Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Leistungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Sie ist Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenzahlungen, Rehabilitationsleistungen, berufsfördernden Maßnahmen usw. sowie beispielsweise in Fragen des Versorgungsausgleichs. Auch für die Anträge auf diese Leistungen (z. B. Rentenantrag, Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme) ist die DRV Bund - und nicht die KSK - die richtige Adresse. Die Beitragskonten der Versicherten werden bei der DRV Bund unter derselben Versicherungsnummer wie bei der KSK geführt. Bei allen Anfragen muss deshalb diese Versicherungsnummer angegeben werden.

Es gehört zu den Besonderheiten der selbständigen Berufsausübung im Bereich Kunst oder Publizistik, dass das Erreichen des Rentenalters meistens nicht gleichbedeutend ist mit dem Eintritt in den „Ruhestand“. Welche Auswirkungen der Bezug einer Altersrente - bei Fortführung der bisherigen Berufstätigkeit - auf die Künstlersozialversicherung hat, möchten wir Ihnen nachfolgend erklären. Änderungen, die sich ab 01.01.2017 durch das sogenannte Flexirentengesetz ergeben, wurden berücksichtigt.

1. Die Rente ist bei der DRV Bund beantragt. Welche Anfragen und Hinweise kommen von der KSK?

Die KSK wird in der Regel durch die DRV Bund über einen Rentenantrag informiert. Sie fragt die/den Versicherte/n dann umgehend, ob die Fortsetzung der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit neben dem Rentenbezug beabsichtigt ist, und ob sich (z.B. durch Verminderung des Tätigkeitsumfangs) eine Änderung in der Einkommenserwartung ergibt. Diese Informationen benötigt die KSK zur Prüfung des Versicherungsstatus nach dem Beginn der Rente.

Außerdem beziffert die KSK in einem gesonderten Anschreiben an die/den Versicherte/n die gesamten bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn noch anfallenden Versicherungsbeiträge. Sie spricht die Empfehlung aus, diese Beitragsforderungen im Voraus zu begleichen. Selbstverständlich besteht keine Verpflichtung zur Vorab-Zahlung, aber das Rentenantragsverfahren kann auf diese Weise wesentlich beschleunigt werden. Die DRV Bund erwartet von der KSK nämlich eine aktualisierte Meldung von Beitragszeiten zur Rentenversicherung für den gesamten Zeitraum bis zum Rentenbeginn. Die KSK kann der DRV Bund jedoch aus rechtlichen Gründen nur solche Zeiträume bestätigen, für die bereits Beiträge gezahlt worden sind.

2. Die DRV Bund hat die Rente bewilligt. Was bedeutet das für die Kranken- und Pflegeversicherung bei der KSK?

Wer neben dem Rentenbezug weiterhin die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, verbleibt in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der KSK, muss also weiterhin Beiträge an die KSK zahlen. Die Art der Altersrente spielt keine Rolle. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind etwas geringer als vor dem Rentenbeginn, weil das Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsausfalls nicht mehr durch die Krankenversicherung abgedeckt wird. Die DRV behält zusätzlich einen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Rente ein.

Sollten die von Ihnen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge zusammen die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung überschreiten, können Sie hinsichtlich der Beitragszahlungen jenseits der Höchstbeiträge gem. § 231 Abs. 2 SGB V bei Ihrer Krankenkasse einen Erstattungsantrag stellen. Ihre Krankenkasse zahlt die zu viel einbehaltenen Beiträge dann zurück.

3. Die DRV Bund hat die Rente bewilligt. Was bedeutet das für die Rentenversicherung bei der KSK?

Wer eine Altersrente als Vollrente **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze (Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. schrittweises Anheben auf das 67. Lebensjahr) bezieht und seine selbständige Erwerbstätigkeit fortführt, ist nicht mehr über die KSK in der Rentenversicherung versichert. Die Rentenversicherungspflicht bei der KSK endet also bei Zahlung einer Regelaltersrente.

Allerdings besteht die Möglichkeit, nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der KSK zu erklären und gilt für die Dauer der selbständigen Tätigkeit. Wer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, bleibt rentenversicherungspflichtig über die Künstlersozialversicherung. Durch die zusätzlichen Beiträge erhöht sich die Altersrente.

Gerade weil dieser Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit **unwiderruflich** ist und unter Umständen sehr lange wirksam sein kann, sollte unbedingt vor Abgabe einer solchen Verzichtserklärung ein Beratungstermin bei der DRV wahrgenommen werden. Dort kann individuell errechnet werden, wie sich die Weiterzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen auf die Rentenhöhe auswirkt und ob sich durch die zusätzlich geleisteten Pflichtbeiträge lohnenswerte Rentensteigerungen erzielen lassen.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung über die KSK besteht ohne jegliche Einschränkung auch beim Bezug einer **Altersteilrente**. Hieraus ergibt sich bei Bezug einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls eine Möglichkeit der Weiterzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen und zwar ohne bindende Verzichtserklärung. Auch in diesem Fall empfehlen wir eine individuelle Beratung durch die DRV.

Über die Internetseite der DRV (DRV -> Services -> Kontakt & Beratung -> Beratung vor Ort -> Beratungsstelle finden) lässt sich die zuständige Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV unproblematisch finden:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/Beratung-suchen-und-buchen/beratung-suchen-und-buchen_node.html

Wer **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente bezieht, z.B. Altersrente für langjährig Versicherte oder Altersrente für Frauen, ist seit 01.01.2017 weiterhin über die KSK in der Rentenversicherung versicherungspflichtig.

4. Die DRV Bund hat die Rente bewilligt. Welche Angaben benötigt die KSK?

In jedem Fall benötigt die KSK, um den Versicherungsstatus prüfen und ggf. einen rechtsverbindlichen Änderungsbescheid erteilen zu können, eine **Fotokopie des Rentenbescheides** (die erste und zweite Seite des Rentenbescheides reichen aus).

Die KSK fragt - ebenso wie bereits vor Rentenbeginn - jährlich nach dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit. Der Zahlbetrag der Rente ist nicht in die Einkommensmeldung an die KSK einzubeziehen.

Der altersbedingte Rückzug aus einer selbständigen Berufstätigkeit im Bereich Kunst oder Publizistik verläuft mitunter „schleichend“. Die KSK beurteilt den Versicherungsstatus in diesen Fällen mit Hilfe einer Faustformel, die an die Geringfügigkeitsgrenze der Künstlersozialversicherung (die sog. **3.900-Euro-Grenze**) anknüpft: Ist eine Tätigkeit so weit reduziert, dass der voraussichtliche

Jahresgewinn auf Dauer (d. h. nicht nur vorübergehend für z. B. ein Kalenderjahr) unter der 3.900-Euro-Grenze liegt, so behandelt die KSK einen solchen Sachverhalt wie eine Tätigkeitsaufgabe. Die Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung endet damit, siehe auch Ziffer 5.

5. Die DRV Bund hat die Rente bewilligt und die Berufstätigkeit wird aufgegeben. Was bedeutet das für die Versicherung bei der KSK?

Wird die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug aufgegeben, enden auch die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung bei der KSK. Es gibt dann zwei Varianten für die Weiterführung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung: die **Krankenversicherung der Rentner** oder die **freiwillige Weiterversicherung** (letztere ist im Anschluss an die Pflichtversicherung bei der KSK in der Regel möglich). Welche dieser beiden Varianten im konkreten Einzelfall gilt, muss mit der Krankenkasse geklärt werden, sofern nicht bereits der Rentenbescheid insoweit eine eindeutige Aussage enthält.

Ihre Künstlersozialkasse